

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
7B.49/2003 /min

Urteil vom 11. Juni 2003  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Besetzung  
Bundesrichterin Escher, Präsidentin,  
Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Hohl,  
Gerichtsschreiberin Scholl.

Parteien

K. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, vertreten durch Advokat Dr. Thomas Weibel, Aeschenvorstadt 4, Postfach 526,  
4010 Basel,

gegen

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Dreierkammer  
des Kantonsgerichts, Gerichtsgebäude, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal.

Gegenstand

Konkursandrohung/Nichtigkeit,

SchKG-Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs  
des Kantons Basel-Landschaft, Dreierkammer des Kantonsgerichts, vom 10. Februar 2003.

Sachverhalt:

A.

Im Mai 2001 leitete K. \_\_\_\_\_ gegen die T. \_\_\_\_\_ Holding AG die Betreuung (Nr. ...) ein für  
einen Betrag von Fr. 110'000.-- zuzüglich Zins. Nach erhobenem Rechtsvorschlag erteilte das  
Bezirksgericht Gelterkinden die provisorische Rechtsöffnung, welche das Kantonsgericht Basel-  
Landschaft auf Appellation hin bestätigte. Am 20. September 2002 erhob die T. \_\_\_\_\_ Holding AG  
Aberkennungsklage.

Am 26. November 2002 erliess das Betreibungsamt X. \_\_\_\_\_ auf Grund eines  
Fortsetzungsbegehrens des Gläubigers K. \_\_\_\_\_ die Konkursandrohung gegen die T. \_\_\_\_\_  
Holding AG für die ihm im Rechtsöffnungs- und Appellationsverfahren zugesprochene  
Parteientschädigung sowie für die Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts.

B.

Gegen diese Konkursandrohung erhob die T. \_\_\_\_\_ Holding AG Beschwerde bei der  
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft. Diese hiess  
die Beschwerde mit Entscheid vom 10. Februar 2003 gut und stellte die Nichtigkeit der  
Konkursandrohung vom 26. November 2002 fest.

C.

Dagegen gelangt K. \_\_\_\_\_ mit Beschwerde vom 3. März 2003 an die Schuldbetreibungs- und  
Konkurskammer des Bundesgerichts. Er beantragt im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid sei  
aufzuheben und die Gültigkeit der Konkursandrohung festzustellen, unter Kosten- und  
Entschädigungsfolge.

Die Aufsichtsbehörde hat keine Gegenbemerkungen angebracht (Art. 80 OG). Das Betreibungsamt  
X. \_\_\_\_\_ hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die T. \_\_\_\_\_ Holding AG  
(Beschwerdegegnerin) schliesst in ihrer Stellungnahme auf kostenpflichtige Abweisung der  
Beschwerde.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Beizug der vorinstanzlichen Akten erübrigt sich angesichts  
von Art. 80 Abs. 1 OG. Soweit der Beschwerdeführer neue Beweismittel offeriert, kann auf die

Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 79 Abs. 1 OG).

2.

Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde gutgeheissen. Da gemäss herrschender Lehre und kantonaler Rechtspraxis die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Rahmen der Aberkennungsklage neu verlegt werden können, seien Vollstreckungsmassnahmen in Bezug auf diese Kosten vor Abschluss des Aberkennungsprozesses nicht zulässig. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, gemäss BGE 123 III 220 E. 4d S. 230 sei eine Neuverlegung der Rechtsöffnungskosten im Aberkennungsprozess ausgeschlossen. Zudem habe die Beschwerdegegnerin in ihrer Aberkennungsklage auch keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Indes verkennen sowohl der Beschwerdeführer wie auch die Aufsichtsbehörde, dass sich im hier strittigen Fall die Frage der Zulässigkeit der Neuverlegung von Rechtsöffnungskosten im Aberkennungsprozess gar nicht stellt, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

3.

Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Gültigkeit der Konkursandrohung. Diese hängt davon ab, ob eine Fortsetzung der Betreuung einzig für die Rechtsöffnungskosten verlangt werden kann oder nicht.

Sowohl die Gerichts- wie die Parteikosten des Rechtsöffnungsverfahrens vor allen kantonalen Instanzen sind Bestandteile der Betreuungskosten im Sinne von Art. 68 Abs. 1 SchKG (Art. 61 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG; BGE 119 III 63 E. 4b/aa S. 67; 123 III 271 E. 4a S. 272; Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1998, N. 3 zu Art. 68 SchKG; Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 1997, § 13 N. 11; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, 1984, § 20 N. 20). Der Gläubiger ist berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Kann sich jedoch ein Schuldner der Betreuung mit Erfolg widersetzen oder führt der Gläubiger die Betreuung nicht bis zur Verwertung/Verteilung weiter, so muss er die Betreuungskosten selber tragen (Amonn/Gasser, a.a.O., § 13 N. 8; Fritzsche/Walder, a.a.O., § 15 N. 11). Betreuungskosten dürfen grundsätzlich nicht selbständig in Betreuung gesetzt werden. Ist eine Aberkennungsklage hängig, bleibt die Betreuung eingestellt und es kann keine Fortsetzung der Betreuung verlangt werden (BGE 117 III 17 E. 1 S. 18; 128 III 383 E. 4.3 S. 388), insbesondere nicht für die bisher angefallenen Betreuungskosten (Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N. 76 zu Art. 84 SchKG; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1997, N. 18 zu Art. 83 SchKG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechtsöffnungskosten im Aberkennungsprozess neu verlegt werden können oder nicht.

Damit erweist sich das vom Beschwerdeführer gestellte Fortsetzungsbegehren für die Gerichts- und Parteikosten des Rechtsöffnungsverfahrens, mithin für Betreuungskosten, als unzulässig. Ebenfalls ungültig ist die gestützt darauf erlassene Konkursandrohung. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

4.

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach erkennt die Kammer:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin (T.\_\_\_\_\_ Holding AG, vertreten durch Advokat Dr. Lienhard Meyer, Elisabethenstrasse 2, Postfach 130, 4010 Basel), dem Betreibungsamt X.\_\_\_\_\_ und der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Dreierkammer des Kantonsgerichts, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. Juni 2003

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: